



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. April 2017
(OR. en)

7957/17

FIN 236

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. März 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2017) 2113 final
Betr.:	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 31.3.2017 zur Änderung des Beschlusses C(2016) 769 über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 2113 final.

Anl.: C(2017) 2113 final

Brüssel, den 31.3.2017
C(2017) 2113 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 31.3.2017

zur Änderung des Beschlusses C(2016) 769 über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 31.3.2017

zur Änderung des Beschlusses C(2016) 769 über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates¹, insbesondere auf die Artikel 56 und 62,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Änderung des Beschlusses C(2016) 769 der Kommission² durch den Beschluss C(2016) 1782 der Kommission wurde die Übertragung von Anweisungsbefugnissen im Hinblick auf Treuhandfonds und den Verzicht auf Forderungen geklärt und der Anhang I über die Übertragung von Befugnissen geändert. Weitere Änderungen sind erforderlich.
- (2) Es muss klargestellt werden, wer die unmittelbar von den Mittelanpassungen im Rahmen einer Kodelegation der Kategorie I im Laufe des Jahres betroffenen Anweisungsbefugten sind; ferner besteht weiterer Klärungsbedarf hinsichtlich der im Fall einer Kodelegation unterzeichneten Vereinbarungen.
- (3) Darüber hinaus ist es erforderlich, eine ausreichende Rückverfolgbarkeit und Berichterstattung in den Fällen zu gewährleisten, in denen auf die Forderung verzichtet werden muss.
- (4) Nach der Übertragung von Befugnissen und entsprechenden Verantwortlichkeiten eines Anweisungsbefugten bezüglich der Beiträge zu Treuhandfonds muss diese Übertragung auch auf die aus Verzugszinsen entstehenden Einnahmen ausgedehnt werden.
- (5) Der Anhang I des Beschlusses C(2016) 769 muss aktualisiert werden, um neue Haushaltslinien und neue Kodelegationen der Befugnisse von Anweisungsbefugten zu berücksichtigen.

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² Beschluss C(2016) 769 der Kommission vom 12. Februar 2016 über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der Kommission.

- (6) Des Weiteren ist es angebracht, die in den Finanzbogen zu Rechtsakten verlangten Angaben zu aktualisieren, damit die Änderung des Eingliederungsplans widergespiegelt und der Mehrwert auf Ebene der Union festgelegt wird.
- (7) Es ist sicherzustellen, dass der in der Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Rechnungsführers der Kommission dargelegte Anwendungsbereich bezüglich dessen Aufgaben mit den Bestimmungen des Beschlusses C(2013) 2488³ kohärent ist.
- (8) Dem Beschluss C(2016) 769 sollten Leitlinien über die Bereitstellung von Dienstleistungen an andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union als Anlage beigefügt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluss C(2016) 769 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„2. Kategorien von Kodelegationen

Bei Kodelegationen der Kategorie I und II werden die Mittel einer Haushaltslinie auf mehrere bevollmächtigte Anweisungsbefugte aufgeteilt, die ihre jeweiligen Mittel ausführen, indem sie diese binden, Ausgaben feststellen und anordnen sowie gegebenenfalls ihre Mittel wieder einziehen.

Bei der Kodelegation der Kategorie III¹¹ werden die verschiedenen Aufgaben des Haushaltsvollzugs bestimmter Mittel¹² auf mehrere bevollmächtigte Anweisungsbefugte aufgeteilt.

Die Unterzeichnung von Vereinbarungen über Kodelegationen kann nach Artikel 7 weiterübertragen werden.

3. Kodelegation der Kategorie I (Kodelegation mit unabhängig ausgeführten Mitteln)

Bei der Kodelegation der Kategorie I wird die Ausführung der Mittel einer Haushaltslinie auf mehrere bevollmächtigte Anweisungsbefugte aufgeteilt; dies gilt für die folgenden beiden Fälle:

- (a) aufgrund einer zwischen den bevollmächtigten Anweisungsbefugten getroffenen schriftlichen Vereinbarung. Die Vereinbarung kann per E-Mail erfolgen und ist in Ares abzuspeichern. In diesem Fall sind die in die Reserve eingestellten Mittel nicht zu verwenden (nicht zugewiesen)¹³, bis eine schriftliche Vereinbarung zwischen den bevollmächtigten Anweisungsbefugten über die interne Aufteilung der Mittel dieser Haushaltslinie geschlossen und an die GD Haushalt übermittelt worden ist. Falls die bevollmächtigten Anweisungsbefugten keine Einigung erzielen, kann die GD Haushalt den nicht

³ Beschluss C(2013) 2488 zu den Internen Verfahrensvorschriften für die Einziehung von aus der direkten Verwaltung entstandenen Forderungen und die Einziehung von gemäß den EU-Verträgen verhängten Geldbußen, Pauschalbeträgen und Zwangsgeldern.

strittigen Teil der Mittel vorläufig zuweisen. Für die Zwecke dieses Buchstabens gilt als „der nicht strittige Betrag“ der niedrigste Betrag, auf den sich die bevollmächtigten Anweisungsbefugten geeinigt haben.

Änderungen der internen Aufteilung der Mittel nach der ursprünglichen Zuteilung der Mittel¹⁴ sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Anweisungsbefugten, die für die Mittel freigebenden und empfangenden Mittelverwaltungszentren zuständig sind, zu regeln; diese Vereinbarung ist der GD BUDG zu übermitteln. Die Vereinbarung kann per E-Mail erfolgen und ist in Ares abzuspeichern;

- (b) aufgrund eines Beschlusses der GD Haushalt zu den Ausgaben der Rubrik 5 des mehrjährigen Finanzrahmens.¹⁵

Die bevollmächtigten Anweisungsbefugten führen ihre Mittel selbstständig aus. Somit ist jeder Anweisungsbefugte dafür verantwortlich, bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Haushaltsplans diejenigen Mittel zu beantragen, die er für den Haushaltsvollzug und für die Umsetzung des Arbeitsprogramms für erforderlich hält. Daher muss er ferner über die Mittelverwendung in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht Rechenschaft ablegen. Ein bevollmächtigter Anweisungsbefugter kann bei der Ausarbeitung des Haushaltsplans eine Mittelanforderung auf der Grundlage des Bedarfs vorlegen, der ihm von anderen bevollmächtigten Anweisungsbefugten bestätigt und mitgeteilt wird.

Diese Kategorie der Kodelegation wird jedes Jahr automatisch verlängert, bis sie von den betreffenden bevollmächtigten Anweisungsbefugten (oder von einem von ihnen mit Zustimmung der anderen) mittels eines schriftlichen Vermerks widerrufen wird.

4. Kodelegation der Kategorie II (Kodelegation mit einem primär bevollmächtigten Anweisungsbefugten)

Bei der Kodelegation der Kategorie II gibt es einen primär und einen sekundär bevollmächtigten Anweisungsbefugten. Dabei kann der primäre Anweisungsbefugte einen anderen Anweisungsbefugten mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen betrauen, indem er ihn mit einem Teil der Ausführung der Haushaltslinie beauftragt.¹⁶ Ob die kodelegierte Maßnahmenlinie für Verwaltungs- oder operative Ausgaben vorgesehen ist, spielt dabei keine Rolle.

Sämtliche zu Jahresbeginn verfügbaren Mittel werden dem primär bevollmächtigten Anweisungsbefugten zur Verfügung gestellt, der die Ausführung eines Teils der Haushaltslinie an den sekundär bevollmächtigten Anweisungsbefugten kodelegieren kann, und zwar aufgrund einer spezifischen Vereinbarung zwischen den beiden betreffenden Generaldirektionen.¹⁷ Diese spezifische Vereinbarung wird jedes Jahr automatisch verlängert, bis sie von dem bzw. den betreffenden bevollmächtigten Anweisungsbefugten widerrufen wird. Die zwei bevollmächtigten Anweisungsbefugten erklären vor jeder Bereitstellung der kodelegierten Mittel in ABAC ihr Einverständnis.¹⁸

Der sekundär Anweisungsbefugte ist für die Ausführung der Mittel, die ihm kodelegiert wurden, allein zuständig und muss darüber in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht Rechenschaft ablegen.

Die Kodelegation dieser Kategorie wird regelmäßig aktualisiert und die spezifische Vereinbarung nach den geltenden E-Domec-Regeln elektronisch abgelegt.

-
- 11 Vormals als vertikale Kodelegation bezeichnet.
12 Beispielsweise ist es nach Artikel 279 AB möglich, dass die Mittel durch den Anweisungsbefugten
einer GD gebunden werden, während alle nachfolgenden Schritte an die Direktoren interinstitutioneller
13 Ämter kodelegiert werden. Siehe auch Anhang 1 Abschnitt C1 und C2.
14 Sie werden beim Mittelverwaltungszentrum (RESER fund management centre, FMC) in die Reserve
eingesetzt.
15 Hierbei handelt es sich um Haushaltsanpassungen zum Zwecke der Neugewichtung zwischen zwei
Generaldirektionen bzw. zwischen einer GD und einer Exekutivagentur.
16 Für die Haushaltslinien der Rubrik 5 beschließt die GD Haushalt die Kodelegation der Kategorie I, um
die Mittel einer bestimmten Haushaltslinie auf verschiedene GD und Dienststellen aufzuteilen (z. B.
OIB, OIL und DIGIT).
17 Diese Maßnahmen umfassen in der Regel Unterstützungsmaßnahmen, wie die Organisation von
Konferenzen und Dolmetscheinsätzen (SCIC) sowie IT-Dienstleistungen, aus operativen Mitteln
finanzierte Maßnahmen zur technischen Unterstützung wie Studien, Sitzungen von Sachverständigen
und Workshops, Informationen und Veröffentlichungen, Software und Datenbanken sowie
Kommunikationstätigkeiten.
18 Es sei daran erinnert, dass die Kodelegationen in Anhang 1 der Internen Vorschriften vorab genannt
sein müssen. Auf Anfrage wird die spezifische Vereinbarung vom primär Anweisungsbefugten an die
GD Haushalt übermittelt.
Dieses Einverständnis, das per E-Mail gegeben werden kann, ist in Ares abzuspeichern. Sobald der GD-
übergreifende Arbeitsablauf eingerichtet wurde, genügt jedoch das Einverständnis des sekundären
Anweisungsbefugten in ABAC.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Ziffer iv erhält folgende Fassung:

„iv) die Handlungen der Feststellung von Forderungen (einschließlich der in Artikel 80 Absatz 4 HO vorgesehenen Feststellung von Finanzkorrekturen und Hochrechnung von Fehlern), der Ausstellung von Einziehungsanordnungen, der Anmeldung von Forderungen in Insolvenzverfahren und Liquidationsverfahren nach nationalem Recht, des Verzichts auf die Einziehung und der Annullierung festgestellter Forderungen,“;

ii) Ziffer vi erhält folgende Fassung:

„vi) Einzelbeschlüsse über die Gewährung von Finanzhilfen, die Vergabe von Aufträgen oder die Zuerkennung eines Preisgelds gemäß Artikel 24 („Finanzierungsbeschluss“) sowie die diesen Beschlüssen vorausgehenden Schritte²²,

²² Zum Beispiel Maßnahmen zur Zertifizierung von Unternehmen als Vorbedingung dafür, dass diese Unternehmen finanzielle Unterstützung der Union beantragen können.“

iii) Folgender Unterabsatz 2 wird eingefügt:

„Falls im Rahmen der Verfahren nach nationalem Recht ein Anwalt erforderlich ist, sollte der Fall für die Zwecke des Unterabsatzes 1, Ziffer iv, an den Juristischen Dienst der Kommission verwiesen werden, wenn die

Einziehungsanordnung von einer Generaldirektion/Dienststelle der Kommission ausgestellt wurde.“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Verzicht auf die Einziehung von Forderungen

Der Verzicht auf die Einziehung von Forderungen, die den in Artikel 91 Absatz 4 AB festgelegten Schwellenwerten entsprechen oder darüber liegen, bleibt dem Kollegium der Kommissionsmitglieder vorbehalten.²³

Jeder vollständige oder teilweise Verzicht auf die Einziehung einer festgestellten Forderung unterhalb dieser Schwellenwerte ist Gegenstand eines begründeten Beschlusses, der vom zuständigen Anweisungsbefugten gemäß Artikel 80 HO erlassen wird.

Wird gestützt auf den in Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c AB dargelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf die Einziehung einer Forderung verzichtet, sind die in Anhang 18 dieses Beschlusses aufgeführten Leitlinien zu befolgen.

Wenn der zuständige Anweisungsbefugte eine Forderung feststellt und zu der Gewissheit gelangt, dass in Anbetracht von Artikel 91 Absatz 1 der Anwendungsbestimmungen die Einziehung rechtlich oder praktisch nicht möglich ist, stellt er, ohne dem Schuldner oder dem Liquidator die Zahlungsaufforderung zu übermitteln, die Einziehungsanordnung sowie zeitgleich die Anordnung zum Verzicht auf die Einziehung aus. Wenn der Verzichtsbeschluss vom Kollegium zu erlassen ist, leitet der zuständige Anweisungsbefugte das Verfahren zum Erlass eines derartigen Beschlusses nach Ausstellung der Einziehungsanordnung unverzüglich ein.

²³

Artikel 91 Absatz 4 AB lautet: *„Die Befugnis zum Verzicht auf die Einziehung einer festgestellten Forderung kann vom Organ nicht übertragen werden, a) wenn der Verzicht einen Betrag von 1 000 000 EUR oder mehr betrifft; b) wenn der Verzicht einen Betrag von 100 000 EUR oder mehr betrifft und mindestens 25 % der festgestellten Forderung ausmacht.*

Für Beträge unterhalb der in Unterabsatz 1 genannten Schwellenwerte legt jedes Organ in seinen Internen Vorschriften die Bedingungen und Modalitäten für die Übertragung der Befugnis zum Verzicht auf die Einziehung festgestellter Forderungen fest.“;

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„6. Anweisungsbefugnisse der Generaldirektoren und Dienstleiter zur Bereitstellung von Dienstleistungen, Lieferungen, Bauleistungen oder Immobilientransaktionen an andere Dienststellen, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union

Bevollmächtigter Anweisungsbefugter für die Unterzeichnung und Ausführung von Vereinbarungen mit anderen Dienststellen, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union über die Bereitstellung von Dienstleistungen, Lieferungen, Bauleistungen oder Immobilientransaktionen sowie die Haushaltsvollzugshandlungen im Zusammenhang mit den entsprechenden Einnahmen ist jeweils der für gleichartige Ausgaben zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte oder anderenfalls der für den Tätigkeitsbereich, in dem die Einnahme anfällt, zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte.“;

3. Artikel 7 Absatz 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. den Verzicht auf die Einziehung festgestellter Forderungen, deren Betrag 15 000 EUR übersteigt. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann diese Befugnis jedoch im Rahmen der Weiterübertragung von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern auf einen anderen bevollmächtigten Anweisungsbefugten weiterübertragen.“;
4. Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Leiter einer Delegation, auf den Befugnisse weiterübertragen wurden, kann seine Befugnisse innerhalb seiner Delegation, regionalisierten Delegation oder Delegation mit Regionalteam auf Beamte oder Bedienstete weiterübertragen, die einer Generaldirektion oder einer Dienststelle der Kommission angehören. Er achtet insbesondere auf die Einhaltung der in Artikel 7 (,Weiterübertragung von Haushaltsvollzugsbefugnissen‘) Absätze 3 bis 6 festgelegten Vorschriften und Grenzen.“;
5. Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) Eigenmittel und Finanzbeiträge von den Mitgliedstaaten, einschließlich Beiträgen zu den im Rahmen von Artikel 122 AEUV ergriffenen Maßnahmen; Beiträge im Rahmen der Treuhandfonds der Europäischen Union; Verzugszinsen auf diese Beiträge.“;
6. Artikel 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Das in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Verfahren gilt auch dann, wenn der zuständige Anweisungsbefugte beabsichtigt, einen Früherkennungsfall zu verlängern oder zu löschen. Es gilt nicht, wenn der zuständige Anweisungsbefugte beschließt, die Speicherdauer zu verlängern, nachdem bei dem in Artikel 108 HO genannten Gremium die Abgabe einer Empfehlung in einem Ausschlussfall beantragt wurde.“;
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann die Befugnis zur Eingabe von Informationen in die Datenbank in der Phase der frühzeitigen Erkennung gemäß Artikel 36 weiterübertragen.“;
7. Anlage I erhält die Fassung von Anlage I des vorliegenden Beschlusses;
8. Anlage IV wird wie folgt geändert:
- a) Der Titel von Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:
- „Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur“;
- b) Der Titel von Nummer 1.4.2 und der Text in einem Kasten erhalten folgende Fassung:
- „Einzelziel(e)“ und „Einzelziel Nr. []“;

c) Nummer 1.5.2 erhält folgende Fassung:

„1.5.2 Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Koordinationszugewinnen, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck ‚Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union‘ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Gründe für Maßnahmen auf europäischer Ebene (ex ante) [...]

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post) [...]“;

9. Anlage VII wird wie folgt geändert:

a) Der Titel von Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

„Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur“;

b) Der Titel von Nummer 1.4.2 und der Text in einem Kasten erhalten folgende Fassung:

„Einzelziel(e)“ und „Einzelziel Nr. []“;

c) Nummer 1.5.2 erhält folgende Fassung:

„1.5.2 Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Koordinationszugewinnen, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck ‚Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union‘ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Gründe für Maßnahmen auf europäischer Ebene (ex ante) [...]

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post) [...]“;

10. Anlage XV Teil 3 Nummer 4.10.7 erhält folgende Fassung:

„Der Rechnungsführer übermittelt den Anweisungsbefugten am Ende eines jeden Kalendervierteljahres eine Aufstellung der Salden der Einziehungsanordnungen, aufgeschlüsselt nach ihrer Fälligkeit; gleichzeitig übermittelt er Berichte zu den Einnahmenschätzungen und anderen wichtigen Analyseindikatoren im Hinblick auf die Entscheidung über einen Forderungsverzicht bzw. die Ausstellung einer Einziehungsanordnung.“

11. Anlage XXI wird gemäß Anlage II des vorliegenden Beschlusses angefügt.

Artikel 2

Der Generaldirektor für Haushalt erstellt eine konsolidierte Fassung des Beschlusses C(2016) 769 in elektronischer Form.

Artikel 3

Artikel 1 Absatz 7 gilt ab dem 1. Januar 2017.

Geschehen zu Brüssel am 31.3.2017

*Für die Kommission
Günther OETTINGER
Mitglied der Kommission*